



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales



EUROPÄISCHE UNION

# Arbeitsheft Kofinanzierung

für Förderungen im Rahmen des  
Operationellen Programms des Bundes  
für den Europäischen Sozialfonds

Förderperiode 2007-2013

CCI: 2007DE05UPO001

Version 1.1

**Stand: 25. Februar 2009**

Herausgeber:  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Gruppe Soziales Europa

Das Soziale stärken – in Europa und der Welt.  
Für ein lebenswertes Land.

## **Einleitung**

Dieses Arbeitsheft zeigt die Kofinanzierungsarten auf, die grundsätzlich als Finanzierung in ESF geförderten Programmen des Bundes anerkannt werden können. Das Arbeitsheft soll Antragsteller/innen in ESF-Programmen vermitteln, wie der Nachweis der verschiedenen Kofinanzierungen unter Beachtung einschlägiger europäischer und nationaler Vorschriften erfolgen kann. Die Festlegung, welche der im Arbeitsdokument Kofinanzierung beschriebenen Kofinanzierungen in einem ESF geförderten Programm anerkannt wird, wird in jedem Programm gesondert festgelegt.

### **Was bedeutet "Kofinanzierung"?**

ESF-Mittel müssen grundsätzlich durch nationale Mittel ergänzt werden. Der ESF-Interventionssatz legt prozentual fest, bis zu welchem Umfang die Gesamtausgaben eines Vorhabens aus ESF-Mitteln bestritten werden können. Die Höhe des Interventionssatzes unterscheidet sich nach den Zielgebieten. Im Zielgebiet "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" beträgt er maximal 50%, und im Zielgebiet "Konvergenz" maximal 75%. Das heißt mindestens 50% bzw. 25% der Gesamtkosten eines Vorhabens müssen aus nationalen Mitteln aufgebracht werden. Die nationale Kofinanzierung kann z.B. aus öffentlichen Mitteln des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie aus privaten Mitteln aufgebracht werden. Auch bei der Kofinanzierung muss es sich grundsätzlich um zuschussfähige Ausgaben im Sinne der ESF-Vorschriften handeln (z.B. können Investitionen nicht als Kofinanzierung anerkannt werden).

### **Was geschieht bei Änderungen in den Kofinanzierungsarten im Projektverlauf?**

Kofinanzierungsarten wie z.B. öffentliche Leistungen sind in der Regel gesetzlich geregelt und können während eines Projektverlaufs geändert oder abgeschafft werden. An die Stelle einer abgeschafften Leistung tritt jedoch häufig eine neue Leistung (z.B. ersetzt der sog. Gründungszuschuss zur Unterstützung von Existenzgründer/innen das bis dahin geltende Überbrückungsgeld). Solche Änderungen in der Projektfinanzierung sollten dem ESF-Zuwendungsgeber umgehend angezeigt werden. Das Arbeitsdokument Kofinanzierung wird dann – falls noch nicht geschehen – überarbeitet. Für den Projektträger entscheidend ist, dass die Höhe der Kofinanzierung und damit der Interventionssatz in jedem Fall eingehalten werden muss.

### **Für welche ESF-Programme des Bundes gilt das Arbeitsheft?**

Das Arbeitsheft ist grundsätzlich für alle ESF-Programme gültig. In den Förderrichtlinien eines jeden Programms kann programmspezifisch festgelegt werden, welche der verfügbaren Kofinanzierungsarten als Kofinanzierung für dieses spezielle Förderprogramm zugelassen werden.

Ist in den Förderrichtlinien, Leitfäden oder Handbüchern zu den verschiedenen ESF-Förderprogrammen nicht Näheres bestimmt, so können in der Regel alle für das Projekt relevanten Kofinanzierungsarten einbezogen werden.

### **Gibt es regionale Besonderheiten in der Kofinanzierung?**

Bei landesspezifischen (Sach-)Leistungen an Teilnehmer/innen, die in einem ESF-Programm des Bundes als Kofinanzierung zugelassen sind, aber die Nachweiserfordernisse nicht erfüllen (z.B. Bescheid weist keinen monatlichen Bewilligungsbetrag pro Person aus), sollte bei der Kalkulation eine Rücksprache mit der ESF-bewilligenden Stelle erfolgen.

### **Besonderheiten bei der Kofinanzierung aus öffentlichen Mitteln**

Bei der einzubringenden Kofinanzierung aus öffentlichen Mitteln ist grundsätzlich darauf zu achten, dass eine klare Abgrenzung zu ESF-finanzierten Maßnahmen oder Maßnahmeteilen erfolgt. Dies gilt insbesondere in den Bereichen, in denen zum Beispiel Weiterbildungen oder Aktivierungsmaßnahmen von öffentlichen Trägern voll finanziert werden – die ESF-finanzierten Inhalte sind so zu planen und auszurichten, dass eine inhaltlich sinnvolle Ergänzung vorliegt und eine Überschneidung erkennbar ausgeschlossen ist.

Das Einbringen einer öffentlichen Kofinanzierung (z.B. Teilnehmereinkommen) setzt eine tatsächliche Teilnahme im Projekt voraus und richtet sich nach dem Umfang der Teilnahme.

Bezieher/innen von Arbeitslosengeld nach dem SGB III haben die Möglichkeit, auch an nicht von der Bundesagentur für Arbeit finanzierten Weiterbildungen teilzunehmen. In den Fällen, in denen der Teilnahme zugestimmt wurde, wird das Arbeitslosengeld weiter gewährt. Das für die Dauer der Teilnahme an einer ESF-Maßnahme gewährte Arbeitslosengeld kann als Kofinanzierung eingebracht werden (vgl. §§117, 124a SGB III).

Das Arbeitsheft bedarf laufender Aktualisierung, damit es einem großen Anwenderkreis langfristig als Arbeitshilfe von Nutzen sein kann. Anregungen oder Korrekturen zu den aufgeführten Leistungsarten im Arbeitsheft Kofinanzierung werden daher gerne von [VIGruGS2@bmas.bund.de](mailto:VIGruGS2@bmas.bund.de) angenommen.

### **Hinweis zur Darstellung der Kofinanzierung im Finanzierungsplan**

Eingebrachte Kofinanzierungsmittel (z.B. Öffentliche Mittel der Bundesagentur für Arbeit oder Private Drittmittel) sind nicht nur auf der Finanzierungsseite des Finanzierungsplanes darzustellen. Ihre Verwendung ist analog **auch auf der Ausgabenseite** des Finanzierungsplans (z.B. Teilnehmereinkommen oder Personalausgaben) darzulegen.

Struktur des Finanzierungsplanes	Kofinanzierungsmöglichkeiten*	Nachweispflicht der Kofinanzierung	Bemerkungen
<b>Private Eigenmittel</b>	Barmittel	Bei Kassenzahlung: Ausgabenbeleg muss gekennzeichnet sein, dass Zahlung aus Kasse getätigt wurde. Außerdem ist ein Auszug aus dem Kassenbuch vorzulegen. Bei Kontobewegung: Umbuchungsbeleg.	Barmittel müssen für das Projekt frei verfügbar sein. Hierbei kann es sich auch um Zuwendungen handeln, die dem Projekt ohne weitere Zweckbindung ausgesprochen werden. Eigenmittel sind grds. vorrangig zu verbrauchen.
	Personal- und Sachausgaben	s. unter Personal- bzw. Sachausgaben	
<b>Private (Dritt-)Mittel</b>	Teilnehmereinkommen privater Unternehmen	Diese Ausgaben, die als eingebrachte Kofinanzierungsmittel im Finanzierungsplan des Projektes dargestellt werden, stellen nicht in jedem Fall einen tatsächlichen Mittelfluss beim Teilprojekt-Träger dar, sondern ggf. nur bei der Teilnehmerin/ dem Teilnehmender einer Maßnahme. Der Mittelfluss wird hier durch die entsprechende einnahmeseitige Buchung in Höhe der Ausgabe als Kofinanzierung dargestellt.  Zur Nachweisführung der eingestellten Kofinanzierung sind Freistellungsbescheinigungen der Unternehmen beizubringen. Dazu sind Teilnehmerlisten der Unternehmen mit Höhe der Vergütung pro Teilnehmerstunde und Anzahl der Teilnehmerstunden mit Unterschrift des Arbeitgebers/ der Arbeitgeberin und des Maßnahmeträgers vorzulegen.	Das maßgebliche Kriterium ist die Freistellung in der regulären Arbeitszeit durch den Arbeitgeber/ die Arbeitgeberin für die Beteiligung an einer ESF-Maßnahme (Qualifizierung, Beratung o.ä.).  Diese Drittmittel sind jedoch nicht für Mitarbeiter/innen von Institutionen anzusetzen, die mit Unterweisung oder Betreuung von Maßnahmeteilnehmenden betraut sind.

Struktur des Finanzierungsplanes	Kofinanzierungsmöglichkeiten*	Nachweispflicht der Kofinanzierung	Bemerkungen
<b>Private (Dritt-)Mittel</b>	Teilnehmereinkommen privater Unternehmen kombiniert mit Weiterbildungskosten beschäftigter Arbeitnehmer/innen	Es gelten die o.a. Regelungen. Der Bewilligungsbescheid pro Teilnehmer/in sowie die anhand der Anerkennung der Qualifizierungsmaßnahme ausgewiesenen Weiterbildungskosten sind nachzuweisen. Alternativ kann eine Bestätigung der Bewilligungsbehörde für die Gesamtmaßnahme eingebracht werden.	Beschäftigte Arbeitnehmer/-innen, die sowohl an einer für die Weiterbildung nach dem SGB III anerkannten Maßnahme als auch ESF-Maßnahme, die ohne Überschneidungen inhaltlich sinnvoll ergänzt, teilnehmen.
	Aufwandsentschädigung im Praktikum	Praktikums- und Vergütungsbescheinigung mit Höhe der gezahlten Aufwandsentschädigung.	Zu Vergütung und Aufwandsentschädigung von Praktikant/innen, s. auch BMAS im Web Stichwort "Generation Praktikum"
	Teilnehmergebühren	<p>Grundsätzlich sind Teilnehmergebühren Projekteinnahmen und reduzieren damit die zuwendungsfähigen Ausgaben.</p> <p>Nur wenn diese Gebühren als Kofinanzierung bei der Antragstellung geplant und durch den Zuwendungsgeber bewilligt wurden, ist eine Anerkennung als Kofinanzierung möglich. In diesen Fällen dienen diese Gebühren ausschließlich der Deckung konkreter Kursausgaben wodurch auch Gewinne ausgeschlossen sind.</p> <p>Der Nachweis erfolgt anhand von Teilnehmerlisten mit Höhe der Gebühren, der entsprechenden Teilnehmerdauer und einer rechtsverbindlichen Unterschrift. Für vorliegende Teilnehmergebühren ist die Rechnung bzw. der Kontoauszug erforderlich.</p>	

Struktur des Finanzierungsplanes	Kofinanzierungsmöglichkeiten*	Nachweispflicht der Kofinanzierung	Bemerkungen
<b>Öffentliche Mittel – Bundesagentur für Arbeit, Träger der Grund-sicherung für Arbeitsuchende</b>	Leistungen für den Besuch einer Bildungsmaßnahme (Übergangsgeld, Ausbildungsgeld, Fahrkosten und Kinderbetreuungskosten)	<p>Zum Nachweis der Kofinanzierung sind Teilnehmerlisten mit dem entsprechenden Periodenbetrag pro Teilnehmer/in erforderlich. Weiterhin ist die Bestätigung durch den Bewilligungsbescheid pro Teilnehmer/in oder die Bestätigung der Bewilligungsbehörde für die Gesamtmaßnahme notwendig.</p> <p>Die Teilnehmer/innen sind zu verpflichten, Veränderungen wie z.B. Höhe der während der Maßnahme gezahlten Leistungen umgehend anzuzeigen.</p>	Bei Fehlzeiten erfolgt die Anerkennung der Kofinanzierungshöhe in Anlehnung an die Entscheidung der Bewilligungsbehörde über das Vorliegen eines wichtigen Grundes (§155 SGB III). Von maßgeblicher Bedeutung ist dabei die Erreichbarkeit des Bildungsziels.
	Förderung der Teilnahme an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	Zum Nachweis der Kofinanzierung sind Teilnehmerlisten mit dem entsprechenden Periodenbetrag pro Teilnehmer/in erforderlich.	Die Anerkennung als Kofinanzierung muss in unmittelbarem Zusammenhang mit der Teilnahme an einer ESF-Maßnahme stehen, s. auch Hinweise auf der letzten Seite. Nur wenn diese Leistungen als Kofinanzierung bei der Antragstellung geplant und durch den Zuwendungsgeber bewilligt wurden, ist eine Anerkennung als Kofinanzierung möglich.
	Leistungen der Freien Förderung	Der Nachweis erfolgt anhand des Bewilligungsbescheides. Nur wenn diese Leistungen als Kofinanzierung bei der Antragstellung geplant und durch den Zuwendungsgeber bewilligt wurden, ist eine Anerkennung als Kofinanzierung möglich.	Die Anerkennung als Kofinanzierung erfolgt ausschließlich für die Projektförderung.

Struktur des Finanzierungsplanes	Kofinanzierungsmöglichkeiten*	Nachweispflicht der Kofinanzierung	Bemerkungen
<b>Öffentliche Mittel – Bundesagentur für Arbeit, Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende</b>	Weiterbildungskosten, Lehrgangsgebühren	Der Nachweis erfolgt anhand der Bewilligungsbescheide für die Anerkennung der Qualifizierungsmaßnahme.	Agenturen für Arbeit/ Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und ESF-Träger können gemeinsame Weiterbildungen konzipieren. Dabei ist auf die Trennung ESF-geförderter und regulär finanzierter Inhalte zu achten.
	Zuschüsse zum Arbeitsentgelt für von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitnehmer/innen ohne Berufsabschluss bei Weiterbildung	Der Nachweis erfolgt durch den entsprechenden Bewilligungsbescheid. Im Bescheid muss der monatliche Bewilligungsbetrag mit ausgewiesen sein. Gezahlte Weiterbildungskosten oder Kosten im Rahmen von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sind mit gesondertem Bewilligungsbescheid nachzuweisen.	S. auch unter „Teilnehmer-einkommen privater Unternehmen“ und Seite 1.
	Arbeitslosengeld (I und II), Teilarbeitslosengeld, (z.B. bei Teilnahme an Weiterbildungs-, oder Coachingmaßnahmen), Mehrbedarfe	Der Nachweis erfolgt durch Teilnehmerlisten mit der Darstellung des entsprechenden Periodenbetrages pro Teilnehmer/in und einer Bestätigung durch einen Bewilligungsbescheid oder einer Gesamtbestätigung der jeweilig zuständigen Bewilligungsbehörde.	Die einzubringende Kofinanzierung bezieht sich auf den Teilnehmenden am ESF-Projekt. Die Leistungen der Bedarfsgemeinschaft oder Einmalzahlungen werden hierbei nicht berücksichtigt. Eingbracht werden die tatsächlich gezahlten Leistungen (nicht der grundsätzliche Anspruch, sondern z.B. die bei Vermögensanrechnung tatsächlich gewährten niedrigeren Leistungen).

Struktur des Finanzierungsplanes	Kofinanzierungsmöglichkeiten*	Nachweispflicht der Kofinanzierung	Bemerkungen
<b>Öffentliche Mittel – Bundesagentur für Arbeit, Träger der Grundversicherung für Arbeitsuchende</b>	Sozialgeld	Eine Anerkennung als Kofinanzierung ist nur in Maßnahmen möglich, die vorrangig auf die Wiederherstellung der Beschäftigungsfähigkeit abzielen. Der Nachweis des teilnehmerbezogenen Betrages erfolgt durch die entsprechenden Bewilligungsbescheide.	
	Sozialversicherungsbeiträge bei Arbeitslosengeld (I oder II)	Der Nachweis erfolgt durch den entsprechenden Bewilligungsbescheid. Im Bescheid muss der monatliche Bewilligungsbetrag mit ausgewiesen sein.	
	Arbeitsgelegenheiten	<p>Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung: In den Maßnahmen kann die teilnehmerbezogene Leistung (Alg II, Mehraufwandsentschädigung), die für den Zeitraum anfällt, ggf. anteilig als Kofinanzierung angesetzt werden.</p> <p>Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante: In den Maßnahmen kann die teilnehmerbezogene Leistung (sozialversicherungspflichtiges Entgelt), die für den Zeitraum anfällt, ggf. anteilig als Kofinanzierung angesetzt werden.</p>	Die Kofinanzierung ist anteilig entsprechend des Umfangs der Arbeitsgelegenheit einzubringen. Der durch die Grundsicherungsstellen geförderte Aufwand von Trägern bei der Durchführung dieser Arbeitsgelegenheiten kommt für eine Kofinanzierung grundsätzlich nicht in Betracht.
	Arbeitgeberzuschüsse (Eingliederungszuschüsse, Leistungen zur Beschäftigungsförderung)	Der Nachweis erfolgt durch den entsprechenden Bewilligungsbescheid. Im Bescheid muss der monatliche Bewilligungsbetrag mit ausgewiesen sein.	
	Gründungszuschuss, Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	Der Nachweis erfolgt durch den entsprechenden Bewilligungsbescheid. Im Bescheid muss der monatliche Bewilligungsbetrag mit ausgewiesen sein.	
	Berufsausbildungsbeihilfe	Der Nachweis erfolgt durch den entsprechenden Bewilligungsbescheid. Im Bescheid muss der monatliche Bewilligungsbetrag mit ausgewiesen sein.	

Struktur des Finanzierungsplanes	Kofinanzierungsmöglichkeiten*	Nachweispflicht der Kofinanzierung	Bemerkungen
<b>Öffentliche Mittel – Bundesagentur für Arbeit, Träger der Grund-sicherung für Arbeitsuchende</b>	Leistungen der beruflichen Rehabilitation	Der Nachweis erfolgt durch den entsprechenden Bewilligungsbescheid. Im Bescheid muss der monatliche Bewilligungsbetrag mit ausgewiesen sein.	
	Ausbildungsgeld für Menschen mit Behinderungen	Der Nachweis erfolgt durch den entsprechenden Bewilligungsbescheid. Im Bescheid muss der monatliche Bewilligungsbetrag mit ausgewiesen sein.	
	Entgeltersatzleistungen im Rahmen der Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (Übergangsgeld)	Der Nachweis erfolgt durch den entsprechenden Bewilligungsbescheid. Im Bescheid muss der monatliche Bewilligungsbetrag mit ausgewiesen sein.	
	Zuschlag für ehemalige Bezieher/-innen von Arbeitslosengeld	Der Nachweis erfolgt durch den entsprechenden Bewilligungsbescheid. Im Bescheid muss der monatliche Bewilligungsbetrag mit ausgewiesen sein.	
	Einstiegsqualifizierung (EQ)	Der Nachweis erfolgt durch den entsprechenden Bewilligungsbescheid. Im Bescheid muss der monatliche Bewilligungsbetrag mit ausgewiesen sein.	
<b>Öffentliche Mittel – Andere Bundesmittel</b>	Zuwendungen anderer Bundesministerien	Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage von rechtskräftigen Zuwendungsbescheiden.	Die Zuwendung muss sich ausdrücklich auf das Projekt beziehen. Bezieht sich die Zuwendung auf den Träger, können nur nachweislich frei verfügbare Mittel vom Träger als Kofinanzierung eingebracht werden.
	Elterngeld	Die Nachweisführung erfolgt anhand von rechtskräftigen Bewilligungsbescheiden.	

Struktur des Finanzierungsplanes	Kofinanzierungsmöglichkeiten*	Nachweispflicht der Kofinanzierung	Bemerkungen
<b>Öffentliche Mittel – Landesmittel</b>	Zuwendungen von Landesministerien	Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage von rechtskräftigen Zuwendungsbescheiden.	
	Personalausgaben von z.B. Universitätsmitarbeiter/innen	Der Nachweis erfolgt durch entsprechende Gehaltsbescheinigungen.	
	Landeserziehungsgeld	Der Nachweis erfolgt durch rechtskräftige Bewilligungsbescheide.	
	Integrationsleistungen/ Integrationsdienst/ Arbeitsassistenz im Behindertenbereich	Der Nachweis erfolgt durch die entsprechenden Bewilligungsbescheide.	
<b>Öffentliche Mittel und Sonstige Kofinanzierungen</b>	Sachausgaben als Kofinanzierung	Dies können alle im Verwendungsnachweis angegebenen Ausgabepositionen sein, die nicht schon in den Genuss einer Förderung/ Zuwendung aus öffentlichen Mitteln gelangt sind. Der Nachweis über die Sachleistungen erfolgt im Verwendungsnachweis in Form der Rechnung.	
	Personalausgaben als Kofinanzierung	Öffentlich finanzierte Stellen, die in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis beim Projektträger stehen, bedürfen einer besonderen Nachweispflicht der tatsächlichen Stunden, Lohn- und Gehaltszahlungen sowie des unmittelbaren Projektbezuges. Grundsätzlich ist bei Beamt/innen eine schriftliche Verfügung der zuständigen Behörde für den Einsatz im ESF-Projekt erforderlich.  Die tatsächlich abgerechneten Teilnehmereinkommen müssen durch die Stelle, die die Teilnehmereinkommen bewilligt hat, bestätigt werden.	

\* Kofinanzierungsmöglichkeiten: Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Ein Vorhaben darf nur aus einem EU-Programm gefördert werden (d.h. innerhalb eines Projektvorhabens ist keine Kombination von Mitteln aus dem Operationellen Programm des Bundes mit Mitteln aus einem ESF-Programm eines Landes oder sonstiger EU-Mittel möglich).

Darüber hinaus können folgende Ausgaben **keine Kofinanzierung** darstellen (nicht abschließend):

- Leistungen an die Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II
- Leistungen für Unterkunft und Verpflegung
- Einmalzahlungen nach dem SGB II
- Kindergeld, Kinderzuschlag
- Projektbezogene Spenden, die nicht als Kofinanzierung beantragt und bewilligt wurden und somit im Projektverlauf die zuwendungsfähigen Ausgaben als Einnahmen verringern (Institutionelle Spenden, die bereits bei der Planung zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben geplant wurden, können hingegen als Eigenmittel eingebracht werden.)
- Waisengeld, Witwengeld, BAföG
- Renten wegen dauerhafter Minderung der Erwerbsfähigkeit
- Alle ESF-finanzierten Leistungen (z.B. Coaching Existenzgründer/innen)
- Leistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht (z.B. Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses)
- Umzugskosten und von der Bundesagentur für Arbeit/ Trägern der Grundsicherung gewährte Bewerbungskosten